

(2) Das Erfassungsorgan muß binnen drei Tagen den Viehmangel gegenüber dem Erzeuger rügen. Die Frist beginnt am Tage nach dem Zugang des tierärztlichen Beschauungsbefundes an das Erfassungsorgan. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Frist genügt die Aufgabe zur Post.

§ 25

Arglistiges Verschweigen von Mängeln

Hat der Erzeuger der Abnahmekommission einen Mangel arglistig verschwiegen, der nicht zu den im § 23 auf gezählten Mängeln gehört, und ist der Mangel von der Abnahmekommission nicht erkannt worden, so können Anrechnungsgewicht und -preis dann geändert werden, wenn das Fleisch in seiner Tauglichkeit für die menschliche Ernährung gemindert ist.

§ 26

Verantwortlichkeit des Erfassungsorgans vor Abnahme

Verendet das angelieferte Tier vor seiner Abnahme, ohne daß Gewicht und Schlachtwertklasse festgestellt worden sind und ist das Erfassungsorgan für den Schaden verantwortlich, so ist das Gewicht und die Schlachtwertklasse nachträglich auf Grund des tierärztlichen Beschauungsbefundes vom Erfassungsorgan festzulegen.

§ 27

Anrechnung auf die Pflichtablieferung und Bezahlung bei Mängeln

(1) Sind Mängel des Viehs rechtzeitig gegenüber dem Erzeuger gerügt worden, so erfolgen die Anrechnung auf die Pflichtablieferung und die Bezahlung nach dem Ergebnis der tierärztlichen Fleischschau.

(2) Lautet der tierärztliche Befund „tauglich“, so ist das Fleisch voll auf die Pflichtablieferung anzurechnen und zum Erfassungspreis zu bezahlen. Lautet der Befund „minderwertig“ oder „bedingt tauglich“, so ist unter Anwendung der Bestimmung des § 34 das ermittelte Lebendgewicht entsprechend der Qualitätsstufe und der Güteklasse auf die Pflichtablieferung anzurechnen. Die Zahlung des Erlöses erfolgt wie im Falle der Notschlachtung. Wird Fleisch als genußuntauglich beurteilt, so hat das Erfassungsorgan die Ablieferungsbescheinigung für ungültig zu erklären.

§ 28

Anrechnung und Bezahlung im Falle des § 22 Abs. 2

(1) Ist das Erfassungsorgan nach § 22 Abs. 2 ersatzpflichtig, weil das Schlachtvieh nach Übergabe an den Beauftragten beschädigt worden ist, so ist, wenn eine Pflichtablieferung vorliegt, der Erfassungspreis zu bezahlen, wenn das Vieh verkauft worden ist, der Aufkaufpreis zu leisten.

(2) Der Aufkaufpreis richtet sich entweder nach dem Aufkaufvertrag oder nach der am Tage der Abnahme getroffenen Vereinbarung.

(3) Bei der Berechnung des Erfassungs- und Aufkaufpreises ist vom Lebendgewicht abzüglich der Nüchterungsprozente auszugehen. Ist das Erfassungsorgan verpflichtet, dem Erzeuger den Erfassungspreis zu zahlen, so ist dem Erzeuger das Anrechnungsgewicht des abgelieferten Schlachtviehs in voller Höhe auf die Erfüllung des Ablieferungssolls nach dem betreffenden Anrechnungssatz des § 10 gutzuschreiben.

§ 29

Neue Ablieferungsbescheinigung und Rückzahlung

(1) Muß das Erfassungsorgan wegen geänderter Feststellungen über Gewicht und Preis (§§ 23, 24) dem Erzeuger eine neue Ablieferungsbescheinigung ausstellen, •

so hat dies innerhalb einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Die Frist beginnt mit Zugang des tierärztlichen Beschauungsbefundes auf Grund der dem Erfassungsorgan gegenüber erklärten Mängelrüge (§ 24 Abs. 1).

(2) Wird dem Erzeuger eine neue Ablieferungsbescheinigung ausgestellt, hat er binnen zehn Tagen nach deren Empfang denjenigen Betrag dem Erfassungsorgan zurückzahlen, der ausweislich der geänderten Feststellung des Preises ihm zu viel gezahlt worden ist

§ 30

Rückzahlung durch das Erfassungsorgan

Das Erfassungsorgan hat binnen zehn Tagen nach Zugang des tierärztlichen Beschauungsbefundes auf Grund der ihm gegenüber erklärten Mängelrüge (§ 24 Abs. 1) dem fleischbe- und -verarbeitenden Betrieb den Betrag zu bezahlen, der ihm ausweislich der geänderten Feststellung über den Preis (§§ 23, 24) zu viel bezahlt worden ist.

§ 31

Mitteilungspflichten

(1) Das Erfassungsorgan hat dem Rat der Gemeinde zum Zwecke der Änderung der Eintragungen in der Erzeugerkarteikarte die erforderlichen Mitteilungen zu machen, wenn eine solche Änderung wegen Abänderung von Kommissionsfeststellungen erforderlich wird.

(2) Das Erfassungsorgan hat in allen Fällen, in denen sich nach Abnahme Mängel an Schlachttieren herausstellen, die Abnahmekommission zu verständigen. Der tierärztliche Befund ist ihr zur Kenntnis zu bringen.

(3) In jeder Erfassungsstelle des Erfassungsorgans sind zur Einsicht der Erzeuger die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Schlachtversicherungsversicherung bereitzuhalten. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat das Erfassungsorgan den Erzeuger über seine Rechte und Pflichten gegenüber der Versicherung aufzuklären und ihn nötigenfalls bei der Erlangung der Entschädigung zu unterstützen (vgl. § 4).

§ 32

Häute- und Teilschäden

(1) Sichtbare Beschädigungen an Häufen und Fellen von Rindern (Ochsen, Bullen, Kühen, Färsen), Fressern, Kälbern, Schweinen und Ziegen gelten als Häuteschäden, deren Bemängelung nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln ist.

(2) Als Häuteschäden gemäß Abs. 1 sind folgende Schäden an Häuten und Fellen anzusehen:

Dung- und Urinschäden, Schäden durch Mistgabelstiche und Stockschläge, Stacheldraht- und Dornheckenrisse, Schäden durch schlecht sitzende Kummerte und Zugstränge, Engerlingschäden (Dasselfliege), Schäden durch Läuse, Ast- und Nagelrisse.

(3) Bei Feststellung von Häuteschäden nach Abs. 2 sind folgende Abzüge vom Erfassungs- oder Aufkaufpreis zu Lasten der Erzeuger von der Abnahmekommission je Tier vorzunehmen:

- a) bei Rindern 1,— DM bis 2,— DM
- b) bei Fressern 0,50 DM bis 1,— DM
- c) bei Schweinen 1,— DM bis 2,— DM
je nach Ausmaß des Hautschadens
- d) bei Kälbern 0,50 DM
- e) bei Ziegen 0,50 DM